



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 9. September 2026	Nr. 56
------	----------------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –*

Vom 3. September 2026

§ 1

Dem in Wiesbaden am 11. August 2026 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 699), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* FFN Anhang Staatsverträge

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. September 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei

VERTRAG

zwischen dem Land Hessen

und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

zur fünften Änderung des Vertrages

zwischen dem Land Hessen und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das LAND HESSEN, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN,

Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Dem Vertrag wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

In der Überzeugung, dass jüdisches Leben in Hessen gestärkt, sichtbar gemacht und in seiner Eigenständigkeit geachtet werden muss,

im gemeinsamen Verständnis, dass der konsequente Schutz jüdischer Menschen, Gemeinden und Einrichtungen eine dauerhafte Verpflichtung des Landes darstellt,

in Anerkennung der Verfassung des Landes Hessen und der besonderen historischen Verantwortung gegenüber jüdischem Leben,

geleitet von dem Willen, das gemeinsame deutsch-jüdische Kulturerbe zu bewahren,

getragen von der Überzeugung, die Beziehungen und die Gemeinschaft in Respekt, Verantwortung und Vertrauen zwischen dem Land Hessen und den jüdischen Gemeinden partnerschaftlich zu festigen und weiterzuentwickeln,

schließen

Das LAND HESSEN, vertreten durch den Ministerpräsidenten

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden

den nachfolgenden Vertrag:“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In dem Bewusstsein des historisch bedingten besonderen Verhältnisses des Landes Hessen zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern beteiligt sich das Land Hessen an den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen für dessen religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung. Die Vertragspartner bekennen sich zu der Überzeugung, dass jüdisches Leben nicht nur zur Geschichte Hessens und zu seiner kulturellen Identität gehört, sondern auch zur Gegenwart und zu seiner Zukunft.“

b) Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Landesleistung nach Abs. 1 beträgt

für das Haushaltsjahr 2027 10,5 Mio. Euro

für das Haushaltsjahr 2028 10,675 Mio. Euro

für das Haushaltsjahr 2029 10,85 Mio. Euro

für das Haushaltsjahr 2030 11,025 Mio. Euro

für das Haushaltsjahr 2031 11,2 Mio. Euro.

Über die Höhe der Landesleistung ab dem Haushaltsjahr 2032 werden sich die Vertragsschließenden im Jahr 2030 verständigen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zusätzlich zu den Landesleistungen in Abs. 2 Satz 1 zahlt das Land Hessen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen für die Unterhaltung seiner Geschäftsstelle und die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200.000 Euro.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst.

„(4) Das Land Hessen gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Vertrag über die Sicherheitsleistungen zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – sowie der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung des Zustimmungsgesetzes folgt.

Wiesbaden, den 11. August 2026

Für das Land Hessen

Boris Rhein

Der Hessische Ministerpräsident

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Daniel Neumann

Der Vorsitzende